



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ERWEITERTE DIENSTLEISTUNGEN Stand Februar 2019

### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Bezug und die Nutzung der erweiterten Dienstleistungen von MeteoSchweiz ("Dienstleistungen").

Das vorliegende Vertragsverhältnis unterliegt dem Privatrecht. Der allfällige Bezug von Leistungen des Grundangebots erfolgt gemäss den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

### 2. Lieferung der Dienstleistungen

MeteoSchweiz liefert dem Kunden Dienstleistungen in vereinbartem Umfang zur Nutzung gemäss separatem Vertrag und Ziff. 10 f. dieser Geschäftsbedingungen.

### 3. Lieferungsmodalitäten

MeteoSchweiz liefert die Dienstleistungen mittels der bei ihr vorhandenen Kommunikationstechnologien.

Der Kunde ist verpflichtet, die Dienstleistungen auf der Grundlage der von MeteoSchweiz eingesetzten Distributionskanälen anzunehmen.

MeteoSchweiz übermittelt die Dienstleistungen an die vom Kunden bezeichnete Empfangsstelle. Das Bereitstellen und Betreiben der geeigneten Empfangsausrüstung ist Sache des Kunden und erfolgt auf dessen eigene Kosten.

### 4. Liefertermine

MeteoSchweiz garantiert die termingerechte Lieferung derjenigen Dienstleistungen, welche ihr selber zur Verfügung stehen.

MeteoSchweiz ist berechtigt aber nicht verpflichtet, bei Nicht- oder Falschlieferung von Dienstleistungen die vertragsgemässen Dienstleistungen nachzuliefern.

### 5. Übermittlungsfehler

Mit der Versendung durch MeteoSchweiz geht die Gefahr in Bezug auf die Übermittlung der Dienstleistungen auf den Kunden über.

Jede Partei meldet der anderen Partei unverzüglich Übermittlungsfehler, welche auf Mangelhaftigkeit der Übertragungsleitungen/-geräte zurückzuführen sind.

Jede Partei behebt und trägt die Kosten für die Mängelbehebung ihrer eigenen Übertragungsleitungen/-geräte selber.

### 6. Richtigkeit/Vollständigkeit

MeteoSchweiz übernimmt keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit der Dienstleistungen.

MeteoSchweiz garantiert und haftet nicht für die Vollständigkeit der Dienstleistungen.

MeteoSchweiz garantiert jedoch die Lieferung desjenigen Umfangs an Dienstleistungen, welcher ihr selber zur Verfügung steht. Im Übrigen wird sämtliche Gewährleistung von MeteoSchweiz, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

MeteoSchweiz übernimmt keine Haftung für einen allfälligen Verlust übermittelter Dienstleistungen.

### 7. Dienstleistungen von Dritten

MeteoSchweiz schliesst jede Gewährleistung/Haftung für die von Dritten gelieferten Dienstleistungen aus und haftet nicht für verspätete Lieferung von Dienstleistungen Dritter.

Bei Entdeckung von Leistungsmängeln in Dienstleistungen von Lieferanten setzt sich MeteoSchweiz für deren Behebung durch den Leistungslieferanten ein. MeteoSchweiz haftet jedoch nicht für die Ausführung der Leistungsmängelbehebung.

### 8. Preise

Der Kunde schuldet für die Dienstleistungen die im Vertrag vereinbarten Preise.

Allfällig anfallende weitere Kosten (Spesen, zusätzlicher Personalaufwand, etc.) werden separat ausgewiesen.

Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zahlbar.

Ohne besondere Abmachung ist die Lieferadresse auch die Rechnungsadresse.

### 9. Zahlungsverzug

MeteoSchweiz hat das Recht, bei nicht fristgerechter Zahlung die weitere Lieferung von Dienstleistungen bis zur vollständigen Tilgung aller ausstehenden Beträge inkl. Verzugszins von 5 Prozent zu verweigern.

Der Kunde schuldet MeteoSchweiz ab der zweiten Mahnung je eine Umtriebsentschädigung von CHF 20.-- sowie allfällige Betriebs- und Rechtsverfolgungskosten im vollen Umfang.

### 10. Nutzungsumfang

Der Kunde erhält das Recht, die Dienstleistungen im gesondert vereinbarten Umfang zu nutzen. Eine weitergehende Nutzung ist untersagt.

Mit vorgängigem Einverständnis von MeteoSchweiz ist der Kunde berechtigt, die bezogenen Dienstleistungen im Kontext eigener Produkte oder im Rahmen von wissenschaftlichen Publikationen zu veröffentlichen.

Mit vorgängigem Einverständnis von MeteoSchweiz ist der Kunde berechtigt, die bezogenen

Dienstleistungen im Rahmen und für die Dauer eines Auftrags oder Forschungsprojekts einem Dritten zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist eine direkte Weiterleitung der bezogenen Dienstleistungen an einen Dritten, sowohl kostenlos als auch entgeltlich, untersagt.

Für eine Änderung der Formate und der grafischen Layouts der Dienstleistungen sowie eine inhaltliche Änderung ist die vorgängige, schriftliche Zustimmung von MeteoSchweiz notwendig.

Sämtliche Immaterialgüter- und Nutzungsrechte verbleiben bei ihren Rechtsträgern, unabhängig davon, ob bei MeteoSchweiz oder ihren Zulieferern.

### **11. Schutzpflichten**

Der Kunde stellt sicher, dass keine unberechtigte Nutzung der Dienstleistungen stattfindet.

Der Kunde sorgt für eine entsprechende Instruktion der Mitarbeitenden, trifft branchenübliche Sicherheitsvorkehrungen und führt regelmässig Kontrollen durch, damit eine vertragswidrige Verwendung ausgeschlossen ist.

Stellt der Kunde die bezogenen Dienstleistungen vertragsgemäss einem Dritten zur Verfügung, ist er verpflichtet, gegenüber dem Dritten vertraglich sicherzustellen, dass dieser die Dienstleistungen ausschliesslich im Rahmen und für die Dauer des Auftrags bzw. Projekts verwendet und die Dienstleistungen nicht an jemand anderen weitergibt.

Erfolgt die Verwendung der Dienstleistungen in einer vertragswidrigen Art und Weise, setzt MeteoSchweiz dem Kunden eine Frist von 5 Arbeitstagen zur Beseitigung des vertragswidrigen und Wiederherstellung des vertragsmässigen Zustandes.

Stellt der Kunde den vertragsmässigen Zustand nicht innert der Frist von 5 Arbeitstagen wieder her, schuldet der Kunde MeteoSchweiz eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Zwölftels des Betrages der von MeteoSchweiz im vergangenen Jahr bezogenen Dienstleistungen. Im Falle eines unterjährigen Bezugs schuldet der Kunde den Betrag der bezogenen Dienstleistungen geteilt durch die Anzahl Monate der Vertragsdauer.

Nach Ablauf der 5-tägigen Frist hat der Kunde weitere 72 Stunden Zeit, den vertragswidrigen Zustand zu beseitigen und den vertragsmässigen Zustand wieder herzustellen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, hat MeteoSchweiz das Recht, ohne weitere Mahnung vollumfänglich vom Vertrag zurückzutreten. Bereits bezahlte Entschädigungen werden nicht rückerstattet. Für das laufende Kalenderjahr geschuldete Entschädigungen werden weiterhin geschuldet und sind vertragsgemäss zu bezahlen. Zudem schuldet der Kunde eine zusätzliche Konventionalstrafe für die durch ihn verschuldete Vertragsauflösung in der Höhe des hälftigen Betrages der von MeteoSchweiz im vergangenen Jahr bezogenen Dienstleistungen. Im Falle eines unterjährigen Bezugs schuldet der Kunde den halben Betrag der bezogenen Dienstleistungen.

Verzichtet MeteoSchweiz auf einen Rücktritt vom Vertrag, schuldet ihr der Kunde dennoch eine Konventionalstrafe in der Höhe des hälftigen Betrags der von MeteoSchweiz im vergangenen Jahr bezogenen Dienstleistungen. Im Falle eines unterjährigen Bezugs schuldet der Kunde den halben Betrag der bezogenen Dienstleistungen.

Der Kunde erkennt, im Bewusstsein des besonderen Schutzbedürfnisses von MeteoSchweiz, die Höhe der Konventionalstrafe als dem vorliegenden Vertrag angemessen sowie insbesondere als nicht übermässig an.

Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Kunden nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Insbesondere ist die Anrechenbarkeit der Konventionalstrafe an einen allfälligen Schadenersatzanspruch von MeteoSchweiz ausgeschlossen.

Die Geltendmachung von weiterem Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.

### **12. Quellenangabe**

Sofern die Veröffentlichung der gelieferten Leistungen gemäss den vereinbarten Nutzungsbestimmungen erlaubt ist, erfolgt sie unter folgender Quellenangabe:

Bei der Verwendung in erkennbarer Form in Textprodukten sowie bei graphischen Produkten: „Quelle: MeteoSchweiz“.

### **13. Rechtsgewährleistung**

MeteoSchweiz erklärt, dass sie an den Dienstleistungen selbst berechtigt ist. Sollten Dritte aufgrund der Benützung der Dienstleistungen gegen den Kunden eine Verletzung von Schutzrechten sowie Ansprüche geltend machen, wird MeteoSchweiz die Kosten für Verteidigung sowie den weiteren Schaden übernehmen, sofern die Verletzung der Schutzrechte nachweislich auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten von MeteoSchweiz zurückzuführen ist.

Der Kunde ist verpflichtet, MeteoSchweiz über erhobene Ansprüche unverzüglich zu unterrichten und schriftlich zur Führung des Prozesses, einschliesslich des Rechts zum Vergleichsabschluss, zu ermächtigen. MeteoSchweiz haftet nicht für Schutzrechtsverletzungen, die auf das Verhalten des Kunden zurückzuführen sind.

### **14. Haftung**

Die Parteien haften einander für die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Schäden nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten im Zusammenhang mit direkten und unmittelbaren Schäden. Soweit gesetzlich zulässig wird die Haftung für indirekte und mittelbare Schäden wegbedungen.

Die Haftung für Hilfspersonen wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

### **15. Kündigung**

Der vorliegende Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Jede Partei ist berechtigt, den vorliegenden Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines jeden Monats mittels eingeschriebenem Kündigungsschreiben zu kündigen. Eine nicht fristgerecht ausgesprochene Kündigung wirkt auf den nächstmöglichen Kündigungstermin.

Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt namentlich eine schwerwiegende Verletzung vertraglicher Pflichten.

#### **16. Katalogänderung**

MeteoSchweiz behält sich das Recht vor, nach einer Ankündigungsfrist von mindestens 6 Monaten, Dienstleistungen aus ihrem Angebot zu streichen.

#### **17. Massgeblichkeit des Vertrages**

Der vorliegende Vertrag enthält die Gesamtheit der vertraglichen Bestimmungen. Er ersetzt vollumfänglich allfällige vorvertragliche, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen.

#### **18. Abtretungs- und Übertragungsverbot**

Das vorliegende Vertragsverhältnis, einzelne Rechte und Pflichten daraus sowie Forderungen gegen den anderen Vertragspartner dürfen nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners auf Dritte übertragen werden.

MeteoSchweiz ist berechtigt, die Zustimmung aus sachlichen Gründen zu verweigern, insbesondere wenn die neue Vertragspartei keine genügende Gewähr für die Einhaltung des Vertrages gebietet.

#### **19. Wahrung der Vertraulichkeit**

Das vorliegende Vertragsverhältnis ist nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2014 (Öffentlichkeitsgesetz, BGO, SR 152.3) grundsätzlich öffentlich. Die Geheimhaltungsinteressen und insbesondere die Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse des Kunden sind nach Massgabe von Art. 7 Abs. 1 li. G BGO geschützt. Der Kunde wahrt die Geheimnisse von MeteoSchweiz. Vorbehalten bleibt die Erfüllung gesetzlicher Auskunftspflichten.

#### **20. Schriftformvorbehalt**

Änderungen und Ergänzungen der AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abrede der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

#### **21. Teilnichtigkeit/Teilunwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung der AGB nichtig oder unwirksam sein, werden weder die übrigen Bestimmungen noch die AGB allgemein dadurch berührt.

Die Parteien schliessen die entstandene Regelungslücke einvernehmlich. Eine Ersatzregelung muss dem wirtschaftlichen Zweck, dem erzielten Gleichgewicht und dem Geist des Vertrages entsprechen.

#### **22. Abweichende schriftliche Vereinbarungen**

Allfällige abweichende schriftliche Vereinbarungen gehen den AGB vor.

#### **23. Änderungen der AGB**

MeteoSchweiz behält sich jederzeitige Änderungen der AGB vor.

Geänderte AGB werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

#### **24. Beilegung von Differenzen**

Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten werden nach Möglichkeit in guten Treuen auf dem Verhandlungsweg bereinigt.

#### **25. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizerischem Privatrecht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.